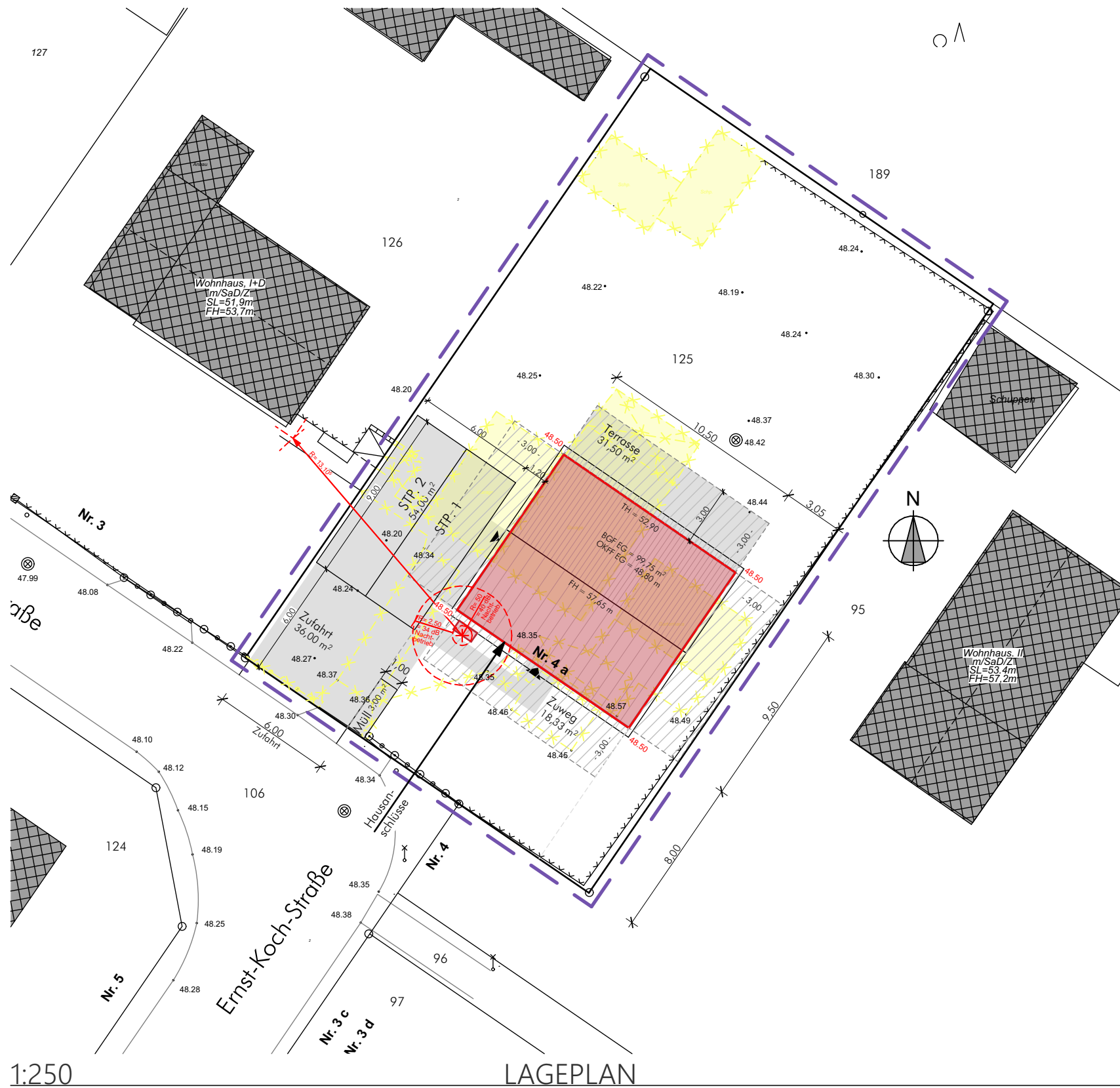




gem. Gestaltungssatzung

§ 10 Einfriedungen:

Die an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu errichtenden Einfriedungen eines Grundstückes sind mit Ausnahme von Türen und Toren in der gleichen Höhe auszubilden. Diese Einfriedungen sind im Bereich zwischen Eisenbahner- und Stahlhaussiedlung und in der Stahlhaussiedlung bis zu einer Höhe von 1,20 m, in der Siedlung Priort und in der Alten Siedlung Wustermark bis zu einer Höhe von 1,60 m über dem natürlichen Geländeniveau an der einzufriedenden Stelle zulässig. Die Tragkonstruktion von Einfriedungen darf die Höhe der Einfriedungsfelder höchstens um 10 cm, bei Pfeilern aus Mauerwerk oder Beton höchstens um 20 cm überschreiten. Geschnittene Hecken sind von den Regelungen des Satzes 2 und freiwachsende Hecken von den Regelungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen.

kein Wasserschutzgebiet!

Lärmschutz: keine Angaben!

RW auf dem Grundstück versickern!

Gemeinde Wustermark OT Elstal,
kein B-Plan für dieses Grundstück
Gestaltungssatzung vorhanden

Gemeinde: WUSTERMARK
Gemarkung: ELSTAL
Landkreis: HAVELLAND
Flur: 4
Flurstück: 125
Größe: 758 qm

OK FF EG: $\pm 0.00 / 48.80 \text{ m ü. DHHN2016}$

Grundstück

Neubau

Abstandsflächen

Abbruch vorh. Gebäude

XXX Höhenang. vorh.
Gelände in m ü. DHHN2016

XXX Höhenang. gepl.
Gelände in m ü. DHHN2016

50 m

40

30

20

10

0